

Stadt  
Landshut

[www.landshut.de](http://www.landshut.de)

# **Finanzbericht**

**Stadt Landshut**

**III. Quartal 2022**

## 1. Vormerkung

Der Haushalt 2022 der Stadt Landshut wurde im Haushaltsplenium am 31.03.2022 mit 23:16 Stimmen verabschiedet.

### Volumina des Haushalts 2022:

Verwaltungshaushalt	281.084.626 €
<u>Vermögenshaushalt</u>	<u>82.685.644 €</u>
Gesamthaushalt	<b>363.770.270 €</b>

Bei der Haushaltsaufstellung für das Haushaltsjahr 2022 wurden die Steuerschätzungen des Arbeitskreises Steuerschätzung aus dem Monat November 2021 als Planungsgrundlage herangezogen. Auf dieser Basis wurden vom Bayerischen Landesamt für Statistik die voraussichtlichen Beteiligungsbeträge der Gemeinden an der Einkommenssteuer, am Einkommenssteuerersatz und an der Umsatzsteuer für das Jahr 2022 prognostiziert und den Gemeinden als Orientierungshilfe für die Haushaltsaufstellung übermittelt. Den im Haushalt 2022 eingeplanten Einnahmeansätzen liegen diese Zahlen des Statistischen Landesamts zu Grunde.

Bei der Gewerbesteuer hingegen handelt es sich um eine Steuer, die besonders von örtlichen Faktoren abhängt. Aus diesem Grund können hier die Zahlen der landesweiten Steuerschätzung nicht 1:1 übertragen werden. Der Einnahmeansatz für das Jahr 2022 basiert im Wesentlichen auf der Jahressollstellung und den bereits bekannten und vom Finanzamt verbeschiedenen Vorauszahlungen für das Jahr 2022.

Mit Schreiben vom 11.05.2022 (eingegangen bei der Stadt am 25.05.2022) hat die Regierung von Niederbayern den Haushalt 2022 der Stadt Landshut rechtsaufsichtlich gewürdigt und die Genehmigung der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen ohne Auflagen erteilt. Die Regierung kommt in ihrer Würdigung zu dem Ergebnis, dass „die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Landshut zumindest als gefährdet anzusehen ist“ und dass „die Genehmigung von Kreditaufnahmen daher bei der Stadt Landshut im Grunde nicht mehr möglich“ ist. Der Neubau von drei Schulen stellt jedoch einen Grund dar, „ausnahmsweise bei der Stadt Landshut eine Nettoneuverschuldung zu genehmigen“. Im Weiteren wird ausgeführt: „Die Regierung von Niederbayern weist eindringlich darauf hin, dass die Stadt Landshut gehalten ist, nach Abfinanzierung der Schulneubauten ihren hohen Schuldenstand wieder abzubauen“. Außerdem sind „bestehende freiwillige Ausgaben einer kritischen Prüfung zu unterziehen und neue freiwillige Ausgaben zu vermeiden“. Im Übrigen darf auf die Behandlung der Haushaltsgenehmigung in der Sitzung des Hauptausschusses vom 30.05.2022 und des Plenums vom 03.06.2022 verwiesen werden.

Mit der amtlichen Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung im Amtsblatt der Stadt Landshut am 25.05.2022 trat diese rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Bis dahin galten die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung.

Die Stadt Landshut befand sich demnach im Großteil des 2. Quartals 2022 in der sogenannten „haushaltslosen Zeit“ nach Artikel 69 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

In dieser Zeit durften gemäß Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 GO finanzielle Leistungen nur erbracht werden, wenn diese durch eine rechtliche Verpflichtung (Gesetz oder Vertrag) begründet oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Aufgaben nicht ohne Schaden für die Stadt aufgeschoben werden können. Es durften insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortgesetzt werden. Neue privatrechtliche Verpflichtungen, der Beginn neuer Baumaßnahmen oder das Auszahlen von freiwilligen Leistungen durften bis auf wenige Ausnahmen aufgrund wirtschaftlicher Gründe grundsätzlich nicht veranlasst werden.

Ab dem Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt der Stadt Landshut am 25.05.2022 standen die Haushaltsmittel für das Jahr 2022 vollumfänglich zur Verfügung.

## **2. Entwicklung des Verwaltungshaushalts**

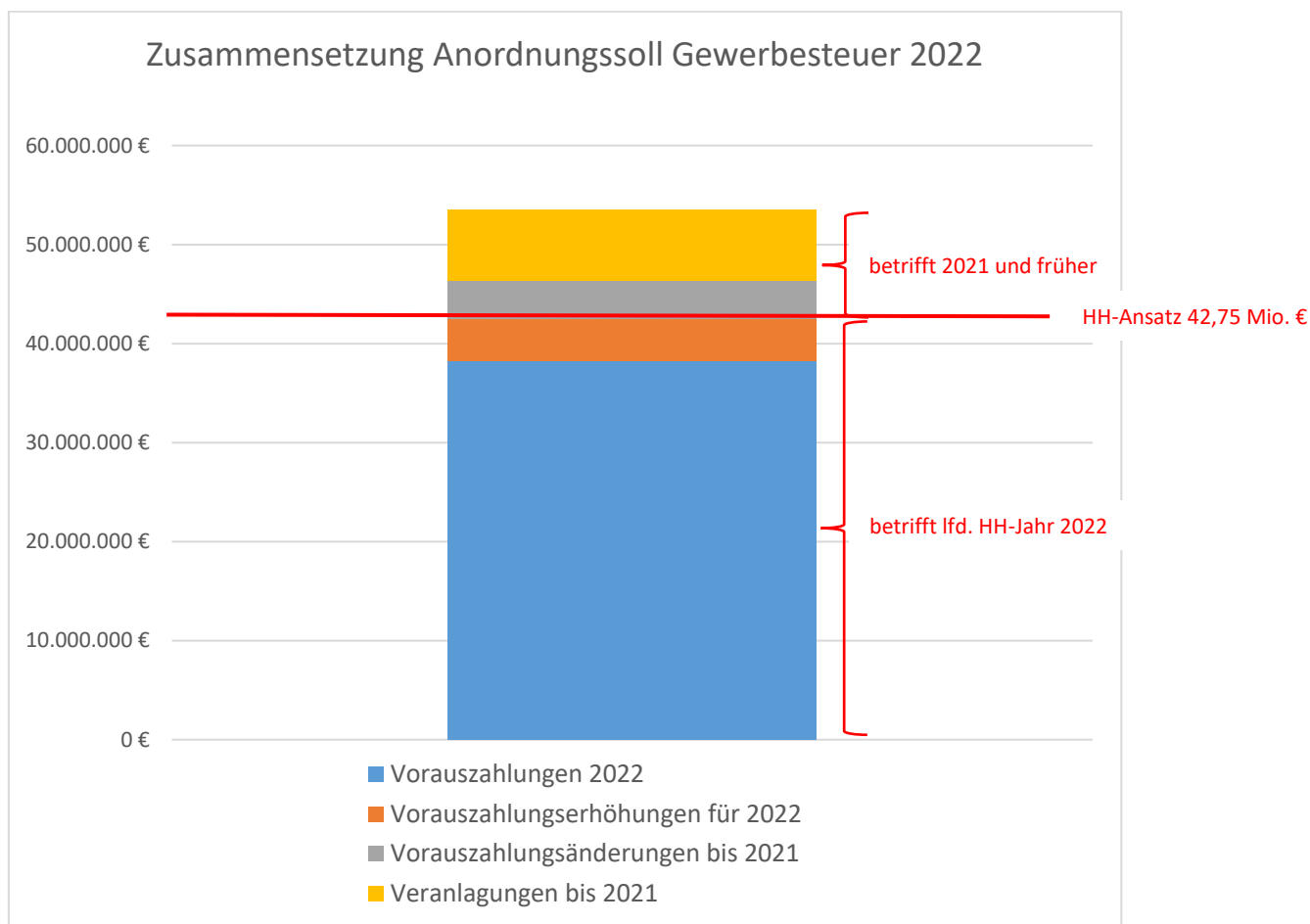
Im Verwaltungshaushalt stellt sich das Bild bei zentralen Einnahmepositionen im dritten Quartal 2022 wie folgt dar:

### **Steuern und Zuweisungen Haushalt 2022**

Stand: 30.09.2022

	<b>Ansatz 2022</b>	<b>aktuelles An-</b>	<b>Differenz</b>
	<b>in €</b>	<b>ordnungssoll</b>	
	<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
<b>a) Steuern</b>			
Grundsteuer A	73.500	73.416	-84
Grundsteuer B	12.445.000	12.380.143	-64.857
Gewerbesteuer	42.750.000	53.818.414	11.068.414
Zweitwohnungssteuer	137.500	148.545	11.045
Hundesteuer	171.500	178.929	7.429
<b>b) Allgemeine Finanzaufweisungen</b>			
Schlüsselzuweisungen	25.915.248	25.915.248	0
Pauschale Finanzaufweisungen	2.691.000	2.691.715	715
Grunderwerbsteuer	6.000.000	3.765.167	-2.234.833

Das Anordnungssoll der Gewerbsteuer verzeichnet zum Ende des dritten Quartals ein deutliches Plus von knapp 11,1 Mio. € brutto im Vergleich zum Haushaltsansatz. Der prognostizierte Haushaltsansatz von 42,75 Mio. € im Jahr 2022 wird zum jetzigen Zeitpunkt damit um rd. 25,9 % überschritten. Wesentlicher Grund für das derzeit äußerst positive Ergebnis sind weit überwiegend Nachzahlungen (Veranlagungen bzw. Erhöhung der Vorauszahlungen) aus Vorjahren, wie nachstehendem Diagramm entnommen werden kann:



Die Prognose für den Haushaltsansatz bei der Gewerbsteuer erfolgt zum einen auf Basis der vom Finanzamt festgesetzten Vorauszahlungen für das jeweilige Haushaltsjahr (hier 2022) und zum anderen durch eine Erhöhung um die langjährigen Mittelwerte der Änderungen der Vorauszahlungen und Veranlagungen aus den Vorjahren 2021 und früher. Im Jahr 2022 fiel die tatsächliche Erhöhung der Veranlagungen aus den Vorjahren mehr als doppelt so hoch aus, wie die durchschnittlichen Nachholungen aus den vergangenen drei Jahren. Dies beruht zum einen auf den gesamtwirtschaftlichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und zum anderen auf einem geänderten Abrechnungsmodus: Bis zum Jahr 2018 hatten die Veranlagungen grundsätzlich innerhalb von 15 Monaten nach Jahresende, demnach bis zum 01.04.2020, zu erfolgen. Für die folgenden Jahre wurde dieser Zeitraum pande-

miebedingt um 6 Monate verlängert, d.h. die Veranlagungen für 2021 können somit bis spätestens 01.10.2023 erfolgen. Da in der Regel zusammen mit Veranlagungen auch Vorauszahlungen für die Folgejahre festgesetzt werden, erhöht sich durch diesen längeren Zeitraum der Unsicherheitsfaktor bei den Ansatzplanungen.

Beim Kommunalanteil an der Grunderwerbssteuer konnte lediglich für den Monat Januar 2022 eine überproportional hohe Einnahme verzeichnet werden. Allerdings konnte sich diese Entwicklung in den übrigen Monaten von Dezember 2021 bis August 2022 leider nicht bestätigen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist – bei unterstellt gleichbleibendem Einnahmeaufkommen in den Monaten ab September 2022 – davon auszugehen, dass der Ansatz in Höhe von 6,0 Mio. € wohl deutlich unterschritten werden wird. Hier ist aus heutiger Sicht mit spürbaren Mindereinnahmen zum Jahresende zu rechnen.

Die Stadt Landshut erhält vom Freistaat Bayern im Jahr 2022 insgesamt Schlüsselzuweisungen in Höhe von 25,915 Mio. €, davon entfallen 1,530 Mio. € auf die sogenannte Sonderschlüsselzuweisung. Die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen erfolgte bereits im Dezember 2021 durch das Bayerische Landesamt für Statistik und konnte demnach bei der Ansatzplanung für 2022 in tatsächlicher Höhe Berücksichtigung finden.

Bereits am 30.03.2022 haben die Wirtschaftsweisen die Konjunkturprognose für das Jahr 2022 nach unten angepasst. Das prognostizierte Wachstum des Bruttoinlandsprodukts wurde für das Jahr 2022 auf 1,8 Prozent gekürzt. Noch im November des vergangenen Jahres lag die Wachstumsprognose bei 4,6 Prozent. Am 12.05.2022 wurde die Steuerschätzung Mai 2022 veröffentlicht. Trotz der negativen Konjunkturprognose der Wirtschaftsweisen ist laut den Prognosen der Steuerschätzer mit Zuwächsen bei den Steuereinnahmen im Vergleich zu den Prognosen vom November des vergangenen Jahres zu rechnen. Von den Mehreinnahmen bei den Steuereinnahmen von rund 220 Mrd. € im Schätzzeitraum entfallen der Großteil auf Bund und Länder, bei den Gemeinden verbleibt ein Betrag von rd. 30 Mrd. €.

Es ist aber ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Zuwachs der Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden durch die allgemeinen inflationsbedingten Preissteigerungen entwertet wird. Außerdem enthält diese Steuerschätzung noch erhebliche Unsicherheiten auf Grund der Ukraine-Krise, da bei den Schätzungen beispielsweise kein möglicher Lieferstopp von russischem Erdgas unterstellt wird. Nach Bewertung des Deutschen Städtetags sind die Chancen und Risiken der Steuerschätzung ungleich verteilt: Es bestehen viele Risiken einer schlechteren Entwicklung als unterstellt und nur sehr wenig Chancen auf eine bessere Entwicklung.

Im Ergebnis bleibt die weitere Entwicklung – vor allem im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise – abzuwarten. Die nächste Steuerschätzung, die auch Basis für die Haushaltsplanungen 2023 sein wird, wird im November dieses Jahres durchgeführt.

Bei den gemeindlichen Steuerbeteiligungsbeträgen (Einkommenssteuerbeteiligung, Umsatzsteuerbeteiligung und Einkommenssteuerersatz) konnte bislang die Zahlung für das erste und zweite Quartal eingenommen werden (zzgl. der Korrektur aus der Spitzabrechnung des letzten Quartals aus dem Vorjahr).

Die Steuerschätzung aus dem Monat Mai 2022 korrigiert die November-Prognosen der Steuerschätzer, die als Basis für die Haushaltsplanung für das Jahr 2022 dienten, beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer von + 2,6 % auf + 4,8 % und beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer von – 14,0 % auf – 12,1 % für das Jahr 2022.

Die städtischen Anteile an den gemeindlichen Steuern für das dritte Quartal 2022 werden erst im Laufe des Monats Oktober 2022 vereinnahmt und sind deswegen noch nicht Gegenstand dieses Berichts.

Die Entwicklung der gemeindlichen Steuerbeteiligungsbeträge (Einkommenssteuerbeteiligung, Umsatzsteuerbeteiligung und Einkommenssteuerersatz) stellt sich im Jahresvergleich 2019 bis 2022 wie folgt dar:

Einkommensteuerbeteiligung - HHSt. 0/9000.0100							
Jahr	Abrechnung 4. Quartal Vorjahr	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Rechnungs- ergebnis	Haushalts- ansatz
2019	-72.020	11.690.945	11.965.766	11.420.229	12.562.252	47.567.172	47.300.000
2020	-104.777	12.545.366	10.232.462	10.822.074	11.904.281	45.399.406	43.000.000
2021	-316.905	12.269.970	11.096.898	12.571.297	13.828.427	49.449.687	47.900.000
2022	295.615	14.144.232	13.121.565	0	0	27.561.412	50.525.000

Die Zahlung für das 2. Quartal 2022 beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer ist deutlich im Vergleich zu der Zahlung aus dem Vergleichszeitraum des Vorjahres gestiegen (plus rund 18,2 %).

Umsatzsteuerbeteiligung - HHSt. 0/9000.0120							
Jahr	Abrechnung 4. Quartal Vorjahr	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Rechnungs- ergebnis	Haushalts- ansatz
2019	-92.204	2.302.325	2.252.731	2.327.287	2.327.287	9.117.426	9.000.000
2020	-113.426	2.357.672	2.010.245	2.854.285	2.854.285	9.963.061	8.600.000
2021	-98.443	2.237.018	2.299.996	2.776.862	2.776.862	9.992.295	9.525.000
2022	91.297	2.299.555	2.170.401	0	0	4.561.253	8.550.000

Die Zahlung für das 2. Quartal 2022 beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer hingegen liegt um rund 5,6 % unter dem Vergleichswert des Vorjahres.

Familienleistungsausgleich (Einkommensteuerersatz) - HHSt. 0/9000.0615							
Jahr	Abrechnung 4. Quartal Vorjahr	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Rechnungs- ergebnis	Haushalts- ansatz
2019	11.618	674.041	853.382	934.459	934.459	3.407.959	3.150.000
2020	-6.387	672.558	669.847	993.272	993.272	3.322.562	3.400.000
2021	-157.669	512.741	1.041.236	988.435	988.435	3.373.178	3.550.000
2022	-24.941	879.013	1.007.427	0	0	1.861.499	3.912.000

Die zweite Quartalszahlung des Einkommenssteuerersatzes liegt mit einem Rückgang um rund 3,2 % knapp unter der Zahlung des Vergleichszeitraums aus den Vorjahren.

Auf Grund der wiederholten und nachdrücklichen Forderungen von Seiten der Kommunen und der kommunalen Spitzenverbänden hat sich der Freistaat Bayern auch im vergangenen Jahr 2021 bereit erklärt, einen Teil der pandemiebedingten Gewerbesteuerausfälle bei den Kommunen zu kompensieren. Hierzu wurde ein Betrag von 330 Mio. € bayernweit bereitgestellt. Von Seiten des Bundes ist im Jahr 2021 keine neuerliche Unterstützung der Kommunen erfolgt.

Der Freistaat Bayern hat noch im Dezember 2021 eine Abschlagszahlung der Kompensationsleistungen an die Kommunen ausgezahlt. Die Stadt Landshut konnte hier von einem Betrag in Höhe von 3.404.791 € profitieren, der im vergangenen Jahr außerplanmäßig vereinnahmt werden konnte. Die Spitzabrechnung ist im ersten Quartal 2022 erfolgt. Mit Bescheid vom 28.03.2022 hat das Bayerische Landesamt für Statistik mitgeteilt, dass die Finanzzuweisung zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2021 für die kreisfreie Stadt Landshut auf insgesamt 4.074.899 € festgesetzt wurde.

Das bedeutet, dass noch ein Restbetrag in Höhe von 670.108 € im Haushaltsjahr 2022 vereinnahmt werden konnte. Dieser Betrag überschreitet die im Jahr 2022 veranschlagte Einnahme in Höhe von 0,5 Mio. € demnach um rd. 170.000 €.

Die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie anfallenden Ausgaben werden zentral auf der Haushaltsstelle 0/1400.6329 verbucht. Hierunter fallen insbesondere die Ausgaben für den Aufbau und den Betrieb der Test- und Impfbzentren, die größtenteils von Bund oder Freistaat wieder erstattet werden. Daneben werden dort allerdings auch Ausgaben verbucht, die nicht erstattungsfähig sind, wie z.B. die organisatorischen Maßnahmen innerhalb der Stadtverwaltung sowie die Kosten für die Auslagerung des Sitzungsdiensts in den Bernlochner-Redoutensaal bzw. in die Sparkassenarena.

Bis zum dritten Quartal sind Corona-bedingte Ausgaben in Höhe von insgesamt 10.636.582 € angefallen; es konnte ebenfalls ein Betrag in Höhe von 11.656.960 € als Kostenerstattung wieder vereinnahmt werden, der sich aber zu einem beträchtlichen Teil noch auf Ausgaben

aus dem Jahr 2021 bezieht. Da die staatlichen Erstattungen naturgemäß den Ausgaben zeitlich nicht unerheblich nachgelagert sind, sind hier deutliche Verschiebungen zwischen den einzelnen Haushaltsjahren zu verzeichnen.

Die im Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten anfallenden Ausgaben werden ebenfalls zentral auf der Haushaltsstelle 0/1400.6329, allerdings auf einer separaten Buchungsstelle, verbucht. Diese Ausgaben werden ebenfalls weitgehend vom Freistaat Bayern wieder erstattet, die Stadt Landshut hat hier aber in Vorleistung zu gehen.

Bis zum dritten Quartal sind bislang Ausgaben für die Flüchtlingsunterbringung in Höhe von 1.441.377 € angefallen, die bisher eingegangene Erstattungsleistung beläuft sich auf einen Betrag von 235.724 €.

Die im Haushalt 2022 vorgesehenen Ausgabeansätze im Bereich des Katastrophenschutzes (für Corona-bedingte Maßnahmen und die Flüchtlingsunterbringung) sind demnach trotz sorgfältiger Schätzung nicht auskömmlich, da insbesondere die Flüchtlingswelle aus der Ukraine zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen für 2022 nicht absehbar war. Da aber ein Großteil der anfallenden Kosten seitens des Freistaats Bayern erstattet wird, ist in diesem Bereich auch mit entsprechenden Mehreinnahmen zu rechnen, selbst wenn diese ggf. nicht mehr vollumfänglich im laufenden Haushaltsjahr zahlungswirksam werden.

Der Kassenbestand der Stadt Landshut zum 30.09.2022 beträgt 11,153 Mio. €.

### **3. Entwicklung des Vermögenshaushalts**

Im Haushaltsjahr 2022 stehen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus den Ansätzen 2022 in Höhe von 24.524.900 € zur Verfügung. Aus dem Vorjahr 2021 wurden im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen für den Neubau der Wohnanlage an der Breslauer Straße / Isarweg Haushaltseinnahmereste für Kreditaufnahmen in Höhe von 3.000.000 € übertragen. Demnach stehen in 2022 Kreditermächtigungen in Höhe von insgesamt 27.524.900 € zur Verfügung. Die Kreditermächtigungen wurden bislang in einer Höhe von 13.000.000 € in Anspruch genommen. Die Kreditaufnahme im Bereich der Verwaltungsschulden in Höhe von 10 Mio. € erfolgte unmittelbar nach Freigabe des Haushalts, um angesichts der zu erwartenden Zinssteigerungen noch günstige Darlehensbedingungen erzielen zu können. Mit einem Zinssatz von 1,77 % konnte hier noch ein gutes Ergebnis erzielt werden. Die zweite Kreditaufnahme in Höhe von 3,0 Mio. € erfolgte im September aus einem Sonderkreditprogramm für das Wohnbauprojekt Breslauer Straße / Isarweg (s. o.) zu einem Zinssatz von 2,7 % und einer Zinsfestschreibung von 30 Jahren.



Der Ansatz für Einnahmen aus Grundstücksverkäufen des bebauten Grundbesitzes wurde mit 0,1 Mio. € prognostiziert. Bis zum dritten Quartal 2022 konnten Einnahmen in Höhe von insgesamt 33.760 € erzielt werden.

Die Erlöse aus Verkäufen des unbebauten Grundbesitzes wurden mit 4,430 Mio. € festgelegt, Einnahmen wurden bislang in Höhe von 1.682.249 € verbucht.

Für Investitionsmaßnahmen sind im Haushalt 2022 Mittel in Höhe von 67,638 Mio. € bereitgestellt, darüber hinaus sind Haushaltsreste in Höhe von 30,492 Mio. € übertragen worden. Es stehen somit Gesamtmittel in Höhe von 98,130 Mio. € für Investitionen zur Verfügung. Tatsächlich kamen bisher 30,077 Mio. € oder 30,65 % zur Auszahlung (16,098 Mio. € Ansatz und 13,979 Mio. € Haushaltsreste).

#### **4. Beschlussentwurf**

Vom Finanzbericht zum III. Quartal 2022 der Stadt Landshut wird Kenntnis genommen.

Landshut, den 04.10.2022

STADT LANDSHUT

Finanzreferat

Amt für Finanzen

Sachgebiet Haushalt und Vermögensverwaltung